

An
das Präsidium und die Mitglieder
des Studierendenparlaments

Inneres I – Gremien,
Fachschaften und politische
Bildung

Adrian Keller

Tel: +49 721 608 48468
Fax: +49 721 608 48470

innen@asta-kit.de
asta-kit.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 20.09.21

Antrag an das Studierendenparlament: Ehrenordnung

Liebes Präsidium, Liebe Abgeordnete,

hiermit stelle ich den folgenden Antrag an das Studierendenparlament.

Der Antrag ist mit der Dienstleistungseinheit Rechtsangelegenheiten (DE RECHT) des KIT abgestimmt. Die Rechtskonformität dieser Satzung ist damit geprüft und festgestellt worden.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

- 1 Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-
- 2 Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1
- 3 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4.
- 4 Februar 2021 (GBl. S. 83) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in
- 5 Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S.
- 6 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher
- 7 Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), beschließt das Studierendenparlament der
- 8 Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) folgende
- 9 Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher
- 10 Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher
- 11 Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur
- 12 Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts
- 13 für Technologie (KIT) und zur Neufassung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft des
- 14 Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Zuschussvergabe in Notlagen vom 10.08.2021
- 15 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 56 vom
- 16 11.08.2021) sowie folgende Ehrenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher
- 17 Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.
- 18 Das Präsidium des KIT wird ersucht die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. §
- 19 65b Abs. 6 S. 3 LHG zu genehmigen.
- 20

Vorsitz	Fabian Götzmann	Inneres I (stv. Vorsitz)	Adrian Keller	Finanzen	Ruben Grewal
Finanzen II	Lukas Christ	Äußeres	An Tang	Inneres II	Valentina Kirsch
Presse	Calvin Urankar	Soziales	Daniel Hunyar	Internationales	Elisé Wamen
Chancengleichheit	Amal Labbouz	Umwelt	Johannes Herrmann	Kultur & Unifest	Jan Koppenhagen
Äußeres (hinz.)	Davis Riedel	Inneres II (hinz.)	Johannes Ehlert	Chancengleichheit (hinz.)	Betül Özdemir
Umwelt (hinz.)	Erik Wohlfeil	Umwelt (hinz.)	Alena Börs		

21 **Artikel 1: Ehrenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für**
22 **Technologie (KIT)**

23
24 **Präambel**

25
26 In der Verfassten Studierendenschaft und den vielen studentischen Gruppen in Karlsruhe
27 engagieren sich viele Studierende in herausragendem Maße. Nur Dank diesem studentischen
28 Engagement ist die Arbeit der Verfassten Studierendenschaft und das Campusleben in dieser
29 Form möglich.

30 Neben der finanziellen und strukturellen Unterstützung der Organisationen und studentischen
31 Gruppen möchte die Studierendenschaft Personen würdigen, die dies ermöglichen.
32 Zu diesem Zweck wird nachfolgende Ehrenordnung erlassen. Ziel ist mittels der
33 Auszeichnungen in der Breite das studentische Ehrenamt zu würdigen und mittels der Ehrungen
34 besonders herausragendes Engagement innerhalb der Studierendenschaft zu ehren. Außerdem
35 sollen Auszeichnungen an Personen ermöglicht werden, die sich besonders für das
36 studentische Ehrenamt einbringen.

37
38 **§ 1 Ehrenmitgliedschaft**

39
40 (1) Die Verfasste Studierendenschaft ehrt aktuelle und ehemalige Mitglieder, die durch ihr ganz
41 besonders herausragendes Engagement in Ausmaß und Dauer einen gewichtigen Beitrag zur
42 Verfassten Studierendenschaft geleistet haben und sich damit um die Verfasste
43 Studierendenschaft besonders verdient gemacht haben, mit der Ehrenmitgliedschaft in der
44 Verfassten Studierendenschaft des KIT.

45 (2) Eine Person kann nur einmalig geehrt werden. Eine Ehrung besteht auf Dauer.

46 (3) Die Ehrenmitgliedschaft begründet keine Mitgliedschaft in der Verfassten
47 Studierendenschaft im Sinne des § 1 der Organisationssatzung.

48
49 **§ 2 Auszeichnung für besonders herausragendes Engagement**

50
51 (1) Die Verfasste Studierendenschaft zeichnet aktuelle und ehemalige Mitglieder, die sich in der
52 Verfassten Studierendenschaft des KIT, in Hochschulgruppen, in Kulturgruppen, in der
53 Selbstverwaltung der Wohnheime oder anderen studentischen ehrenamtlichen Gruppen
54 besonders engagiert haben, mit der Auszeichnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT
55 für besonders herausragendes Engagement aus.

56 (2) Eine Person kann in einem Jahr höchstens eine Auszeichnung erhalten. Wegen der selben
57 Tätigkeit kann eine Person nicht mehrfach ausgezeichnet werden.

58 (3) Auszeichnungen an ehemalige Mitglieder sind nur binnen eines Jahres nach
59 Studienabschluss möglich.

60
61 **§ 3 Auszeichnung für besonderen Einsatz für studentisches Leben**

62
63 (1) Die Verfasste Studierendenschaft zeichnet Personen aus, die sich für die
64 Studierendenschaft des KIT oder das studentische Leben in Karlsruhe in besonderer Weise
65 eingesetzt haben, mit der Auszeichnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT für
66 besonderen Einsatz für studentisches Leben.

67 (2) Diese Auszeichnung soll jährlich an höchstens 2 Personen vergeben werden.

68 (3) § 2 Abs. 2 gilt auch für die Auszeichnung für besonderen Einsatz für studentisches Leben.

69
70 **§ 4 Ehrenkommission**

71
72 (1) Die Ehrenkommission soll aus Personen bestehen, die Erfahrung in der Gremienarbeit in der
73 Verfassten Studierendenschaft und dem KIT und im studentischen Ehrenamt haben. Die
74 Ehrenkommission hat sieben Mitglieder. Davon werden drei vom Studierendenparlament, zwei
75 vom Vorstand und zwei von der Fachschaftenkonferenz gewählt. Die Amtszeit ist das
76 Kalenderjahr.

- 77 (2) Ist die Ehrenkommission nicht vollständig besetzt, rücken nach
78 1. für die Mitglieder des Studierendenparlaments die Mitglieder des Präsidiums des
79 Studierendenparlaments
80 2. für die Fachschaftenkonferenz die Mitglieder des Präsidiums der
81 Fachschaftenkonferenz
82 3. für den Vorstand die Mitglieder des Vorstands.

83 Für die Reihenfolge der Nachrückerinnen gilt § 41c der Organisationssatzung.

- 84 (3) Mitglieder der Ehrenkommission scheidern aus
85 1. am Ende ihrer Amtszeit oder
86 2. durch Rücktritt. Dieser ist der Vorsitzenden, im Falle eines Verzichts der Vorsitzenden
87 der stellvertretenden Vorsitzenden mitzuteilen.

88 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

89 (4) Die Ehrenkommission ist verantwortlich für die Vorbereitung von Entscheidungen des
90 Studierendenparlaments über Ehrungen und Auszeichnungen. Außerdem organisiert sie
91 gemeinsam mit dem Vorstand die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen.

92 (5) Die Ehrenkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende
93 Vorsitzende. Die Vorsitzende führt die Geschäfte der Ehrenkommission und lädt zu Sitzungen
94 ein. Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende im Verhinderungsfall; im
95 Verhinderungsfall auch der stellvertretenden Vorsitzenden wird die Vorsitzende entsprechen der
96 Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung durch ein Mitglied vertreten.

97

98 § 5 Verfahren für Ehrungen und Auszeichnungen

99

100 (1) Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen werden zwischen dem 1. Februar und dem
101 30. Juni eines Jahres bei der Ehrenkommission eingereicht. Die Ehrenkommission soll bis zum
102 31. August dem Studierendenparlament einen Beschlussvorschlag basierend auf den
103 Vorschlägen vorlegen.

104 (2) Das Studierendenparlament soll über den Beschlussvorschlag bis zum 30. September
105 entscheiden. Das Studierendenparlament beschließt Auszeichnungen nach § 2 in einem
106 Sammelbeschluss. Über Ehrenmitgliedschaften nach § 1 und Auszeichnungen nach § 3
107 entscheidet das Studierendenparlament einzeln in geheimer Abstimmung mit
108 Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Mitglieder der Ehrenkommission sollen dem
109 Studierendenparlament für Fragen zur Verfügung stehen.

110 (3) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen soll zwischen dem 1.
111 Oktober und dem 30. November erfolgen.

112 (4) Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen können im Benehmen mit der Ehrenkommission
113 durch das Studierendenparlament in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der
114 Mitglieder aberkannt werden.

115

116 Artikel 2: Änderungen der Organisationssatzung

117

118 § 4 Abs. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

119 „Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

- 120 1. die Vollversammlung,
121 2. das Studierendenparlament,
122 3. der Vorstand,
123 4. der geschäftsführende Vorstand,
124 5. der Ältestenrat und
125 6. die Fachschaftenkonferenz.

126

127 Die Gremien der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

- 128 1. der Wahlausschuss,
129 2. der Finanzausschuss,
130 3. die Vergabekommission der Notlagenhilfe und
131 4. die Ehrenkommission.“

132

133 § 17 Abs. 3 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:
134 „Uneingeschränkt antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlaments sind
135 1. die Abgeordneten,
136 2. die Mitglieder des Vorstandes,
137 3. die Mitglieder des Präsidiums der Fachschaftenkonferenz,
138 4. die Organe der Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1 S. 1,
139 5. der Finanzausschuss,
140 6. die Ehrenkommission,
141 7. die Fachschaftsvorstände und
142 8. die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 4.
143 Die Geschäftsordnung kann darüber hinausgehende Antragsberechtigungen regeln.“
144

145 § 40a Abs. 2 S. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:
146 „Gremien im Sinne dieses Paragraphen sind
147 1. die Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1,
148 2. die Fachschaftsvorstände und Fachschaftsversammlungen gemäß § 29 Absatz 1, sowie
149 3. folgende weitere Organe der Fachschaften gemäß der jeweiligen Fachschaftsordnung
150 gemäß § 29 Absatz 2:
151 a. die Fachschaftssitzungen entsprechend der Fachschaftsordnungen,
152 b. die Basisgruppe der Fachschaft Chemie- und Biowissenschaften,
153 c. der Fachschaftsrat der Fachschaften Mathematik und Informatik,
154 d. die Gemeinsame Fachschaftssitzung der Fachschaften Maschinenbau und
155 Chemieingenieurwesen und
156 e. der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften der Fachschaften Maschinenbau und
157 Chemieingenieurwesen.“
158

159 § 41b Abs. 1 S. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:
160 „Bei der Anwendung der Satzungen der Studierendenschaft gilt grundsätzlich folgende
161 Reihenfolge:
162 1. Organisationssatzung,
163 2. Wahl- und Abstimmungsordnung,
164 3. Beitragsordnung,
165 4. Finanzordnung,
166 5. Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen,
167 6. Hochschulgruppenordnung,
168 7. Ehrenordnung und
169 8. Fachschaftsordnungen.“
170

171 **Artikel 3: In-Kraft-Treten**

172
173 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen
174 des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Begründung

Das Innenreferat ist durch das Arbeitsprogramm beauftragt, zur Förderung des studentischen Ehrenamts am KIT ein Konzept für Auszeichnungen oder Preise der Verfassten Studierendenschaft auszuarbeiten.

Die vorliegende Ehrenordnung sieht 3 Formen von Auszeichnungen/Ehrungen für unterschiedliche Zielgruppen vor:

1. *Auszeichnung für besonders herausragendes Engagement*
Diese Auszeichnung soll engagierte Studierende in der Breite des studentischen Ehrenamts würdigen ähnlich wie der Preis für studentisches Engagement des KIT.
2. *Ehrenmitgliedschaft*
Diese Ehrung soll einzelne Studierende würdigen, die sich für die Verfasste Studierendenschaft ganz herausragend eingebracht haben.
3. *Auszeichnung für besonderen Einsatz für studentisches Leben*
Diese Auszeichnung soll Persönlichkeiten würdigen, die sich für die KIT-Studierendenschaft oder das studentische Leben in Karlsruhe besonders eingesetzt haben.

Die Entscheidung über die Vergabe der Auszeichnungen und Ehrungen erfolgt durch das Studierendenparlament.

Zur Vorbereitung des Beschlusses wird eine Ehrenkommission eingerichtet.

Infolge der Beratungen im Studierendenparlament am 20. Juli 2021 wurde der vorliegende Entwurf einer Ehrenordnung vorbereitet. Darin sind die notwendigen einzelnen Änderungen an der Organisationssatzung integriert worden.

Nach den Beratungen am 14. September wurde die Möglichkeit zur Aberkennung aller Ehrungen und Auszeichnungen im Satzungsentwurf vorgesehen.

Folgender Änderungsantrag wird in der 2. Lesung zur Abstimmung gestellt:

Das StuPa möge beschließen:

Artikel 1 § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Ehrenmitgliedschaften nach § 1 und Auszeichnungen nach § 3 können im Benehmen mit der Ehrenkommission durch das Studierendenparlament in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder aberkannt werden.“

Mit freundlichen Grüßen,

Adrian Keller

Referent für Inneres I – Gremien, Fachschaften und politische Bildung

Vorstand (AStA)

Verfasste Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie